

Stellungnahmen

zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses
am 29. Februar 2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung
des Kommunalverfassungsrechts**
- Drucksache 8/3388 -

1. Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern
2. Landkreis Vorpommern-Greifswald

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung
Herrn Vorsitzenden Ralf Mucha, MdL
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Per Mail: innenausschuss@landtag-mv.de

Aktenzeichen/Zeichen: 0.36.1/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Schwerin, 2024-02-26

Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts
- Drucksache 8/3388 -

Ihre Einladung zur Anhörung vom 01. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Mucha,

ich bedanke mich für die o.a. Einladung und freue mich, dass ich gemeinsam mit unserem Referenten Klaus-Michael Glaser zum o.a. Gesetzentwurf zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts in Ihrem Ausschuss vortragen kann.

Die Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ist für unsere Mitglieder, die Gemeinden und Zweckverbände die zentrale Rechtsgrundlage für die Beziehungen der Organe zueinander, zu den Ämtern und Landkreisen und zu den Aufsichtsbehörden. Die 1994 als eigenständiges Landesrecht für Mecklenburg-Vorpommern geschaffene Kommunalverfassung hat sich als eine gute Rechtsgrundlage bewährt. Gleichwohl begrüßt der Städte- und Gemeindetag, dass sich Landesregierung und Landtag vorgenommen haben, in dieser Wahlperiode das Gesetz umfassend zu überarbeiten und dass dieses überarbeitete Gesetz dann am 10. Juni 2024, mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode in Kraft treten soll.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Dem jetzigen Gesetzentwurf gingen umfangreiche Beratungen im Innenministerium in einer Arbeitsgruppe mit kommunalen Praktikern voraus, in dem der Städte- und Gemeindetag vielfältige Anregungen einbringen und auch seine Auffassung zu den von den Koalitionspartnern und vom Innenministerium eingebrachten Vorschlägen äußern konnte. In konstruktiven Beratungen mit den Mitarbeitern der Kommunalabteilung im Innenministerium und mit Vertretern der Landkreise und des Landkreistages konnten wir voneinander lernen, konnten sowohl die aufsichtsrechtliche Sicht als auch die Sicht der kommunalen Praktiker zusammenführen und haben damit dafür gesorgt, dass die jetzige Fassung des Änderungsgesetzes in zentralen Punkten auf eine gute Akzeptanz in der kommunalen Familie stößt. Für das Ergebnis, vor allem aber auch für den vertrauensvollen Prozess dahin bedanken wir uns ganz herzlich bei der Kommunalabteilung mit Abteilungsleiter Jörg Hochheim, vor allem aber auch beim zuständigen Entwurfsverfasser Christopher Kreß, der selbst dann, wenn er unsere Anregungen nicht aufgenommen hat, in den Ihnen vorliegenden Begründungen zu den einzelnen Vorschriften transparent dargelegt hat, welche Vorschläge es gab und aus welchen Gründen vielleicht einige dieser Vorschläge nicht angenommen worden sind. Das ist eine Fleißarbeit, vor der wir großen Respekt haben und für die wir uns bedanken, wenn wir auch nicht jede Aussage übernehmen wollen.

Erlauben Sie bitte, dass wir drei besonders wichtige Änderungen, die teilweise aber auch erst in diesem Regierungsentwurf ihre Gestalt gefunden haben, besonders beleuchten, bevor wir die weiteren Änderungsvorschläge in der Reihenfolge der betroffenen Normen aufzurufen:

1. Änderung der obersten Dienstbehörde (§§ 22 Abs. 5, 38 Abs. 2 Satz 4)

Erst durch diesen Regierungsentwurf ist vorgesehen, bei Personalentscheidungen das Rangverhältnis zwischen den beiden Organen in der Gemeinde (entsprechend dem Landkreis) umzukehren. Nunmehr soll der Bürgermeister oberste Dienstbehörde werden und über die Einstellung von Beamten und tariflich gebundenen Mitarbeitern (mit Ausnahme der Beigeordneten) entscheiden. Eine Sonderregelung gibt es nur noch für die den Bürgermeister oder den Beigeordneten unmittelbar nachgeordneten Führungskräfte. Hier übt der Bürgermeister die Befugnisse im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung aus, soweit diese nicht durch die Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen hat.

Das stellt eine sehr weitgehende Veränderung dar. Wir bedauern, dass wir diese als Vorschläge nicht bereits früher erhalten haben, so dass wir keine breite Diskussion zu diesem Thema mehr führen konnten. Zum Referentenentwurf hatten wir eine eigens einberufene Arbeitsgemeinschaft der Bürgervorsteher und Stadtpräsidenten und eine Arbeitsgemeinschaft der ehrenamtlichen Bürgermeister einbezogen, was uns in diesen wenigen Wochen nicht mehr möglich war. Gleichwohl fand diese Änderung von der Mehrheit unseres Vorstandes Zustimmung und auch im fachlich zuständigen Rechts- und Verfassungsausschuss. Ein Argument dafür ist die Beschleunigung der Einstellungsverfahren, mit dem unsere Kommunen dann konkurrenzfähiger werden gegenüber anderen Dienstherrn.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Genau aus diesem Argument heraus schlagen wir eine Konfliktregelung vor, die die Einvernehmensregelung des § 38 Abs. 2 Satz 4 ergänzen müsste:

„In diesem Fall entscheidet bei mangelndem Einvernehmen die Gemeindevertretung mit der Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung.“

Begründung: Damit bedeutet das mangelnde Einvernehmen kein Patt und kein Abbruch des Verfahrens bezüglich der entsprechenden Bewerberinnen oder des entsprechenden Bewerbers. Mit großer Mehrheit kann die Gemeindevertretung als Konfliktinstanz doch zu einer Einstellung kommen. Wenn die Gemeindevertretung so will, kann die Einstellung vorgenommen werden.

Wir bitten auch kritisch noch einmal zu überdenken, ob nicht für die Einstellung von Nicht-Verwaltungskräften in amtsangehörigen Gemeinden die Gemeindevertretung oberste Dienstbehörde bleiben sollte.

Begründung: In ehrenamtlich verwaltenden Gemeinden werden in einer Wahlperiode nur wenige Personalentscheidungen vorgenommen. Hier geht es auch nicht um Verwaltungskräfte, für deren Fähigkeiten und Leistungen die ehrenamtlichen Bürgermeister einstehen müssten, sondern um konkrete Tätigkeiten als Gemeindearbeiter oder Erzieher in einer gemeindlichen Kita. Der ehrenamtliche Bürgermeister hat nicht per se mehr Expertise als seine Gemeindevertretung. Den gewählten Gemeindevertretern wird damit ein wichtiges Steuerungselement belassen. Das würde auch eine Schwächung des Ehrenamts, gerade in den ländlich verwaltenden Gemeinden verhindern. Für entsprechende Formulierungsvorschläge stehen wir gerne zur Verfügung.

2. Option für die Hauptsatzung schaffen, um weiter die Zuschlagsentscheidung bei Vergaben durch die Gemeindevertretung vorzusehen

Im Regierungsentwurf ist vorgesehen, dass die Gemeindevertretung über die Grundentscheidung (Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren) entscheidet und hier durch die Hauptsatzung sinnvolle Wertgrenzenregelungen treffen kann. Bei der Entscheidung über die konkrete Auftragsvergabe braucht es keine Beschlüsse der Gemeindevertretungen mehr, da es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Diese Regelung ist grundsätzlich sinnvoll, erweitert den Kreis der Entscheidungen, die die Gemeindevertretung tatsächlich beeinflussen können und wird in vielen Städten bereits erfolgreich angewandt. Es gibt aber auch Städte, die gute Erfahrungen damit haben, die Stadtvertretung nicht mit der Grundentscheidung, sondern erst mit der eigentlichen Zuschlagserteilung zu befassen. Diese Möglichkeit sollte diesen Städten als Option erhalten bleiben. Deswegen schlagen wir noch folgenden Zusatz im § 22 Abs. 4 vor:

„Die Hauptsatzung kann auch vorsehen, abweichend von Satz 3 die Gemeindevertretung nur über die Erteilung des Zuschlages entsprechend der vorgesehenen Wertgrenzen zu befassen.“

3. Zuteilungs- und Benennungsverfahren

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

In dieser neuen Regelung schafft unser Bundesland innovatives Recht, das es in dieser Form in keinem anderen Bundesland gibt. Damit werden zur Zeit noch nötige Wahl-, Abberufungs- und Wiederholungsverfahren sowie damit einhergehende Konflikte verhindert.

Wir sind der Arbeitsgruppe beim Innenministerium, der Kommunalabteilung, Minister Pegel und dem Kabinett sehr dankbar, dass sie diese Idee, die wir entwickelt und mit vielen Experten diskutiert haben, dann in diesem Entwurf aufgenommen haben. Im Sommer vergangenen Jahres hatten wir in unserer Geschäftsstelle einen Workshop mit Vertretern aller im Landtag vertretenden Parteien durchgeführt, bei dem wir dieses Verfahren einmal in einem Planspiel durchgespielt haben. Wir konnten die meisten der Teilnehmer genauso von der Sinnhaftigkeit dieser wirklichen Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts überzeugen, wie die Mehrheit der Arbeitsgemeinschaft beim Innenministerium und die Kommunalabteilung. Diese Regelung wird gerade in unseren großen Städten und den Landkreisen dafür sorgen, dass die Mitglieder dieser Gremien sich nicht immerzu wieder mit sich selbst befassen müssen, sondern tatsächlich Raum schaffen für Fachprobleme.

Der Städte- und Gemeindetag wird in der von ihm in Bearbeitung befindlichen Mustergeschäftordnung auch noch weitere untergesetzliche Regelungen anbieten, die diese neuen Regelungen handhabbar machen. Wir sind gerne bereit bei Ihren Kommunalpolitikern diese Regelung vorzustellen. Helfen Sie mit Ihrer Entscheidung dabei, dass Sie an dieser Stelle mit Fug und Recht sagen können: „In Mecklenburg bleibt eben nicht alles beim Alten!“

Wir werden im Folgenden zu den einzelnen Vorschriften in ihrer Reihenfolge Stellung nehmen, egal ob ein Änderungsbefehl bisher im Gesetzentwurf vorgesehen ist oder nicht. Wir gehen davon aus, dass das dann modernisierte Gesetz wieder einige Jahre ohne größere Veränderungen in Kraft bleibt. Deswegen ist es geboten, jetzt über alle sinnvollen Änderungsvorschläge zu beraten, selbst wenn diese in der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft oder im Referentenentwurf noch gar nicht mit Veränderungsbedarf angemeldet worden sind.

Unser Verband stimmt allen Änderungen zu, die der geschlechtergerechten Sprache dienen und der veränderten Bezeichnung des ehemaligen Innenministeriums. Wir weisen allerdings darauf hin, dass damit das Gesetz umfangreicher wird und nicht unbedingt verständlicher wird. Aus dem gleichen Grund der besseren Lesbarkeit haben wir in der Stellungnahme nur die männliche Form verwandt, was in diesem Falle auch die weibliche Form ausdrücklich umfassen soll. Wir bitten hier um Verständnis.

Änderungsvorschläge, zu denen wir keine eigenständige Bewertung abgeben, finden unsere Zustimmung. Sie beruhen teilweise auf früheren Vorschlägen unseres Verbandes oder wurden in der gemeinsamen AG ausreichend besprochen.

Im Einzelnen nehmen wir also wie folgt Stellung:

Zu § 15 Abs. 1

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Hier schlagen wir die Erweiterung durch einen neuen Satz 3 vor:
„Belange des Klimaschutzes und die Nutzung vorhandener Abwärmepotenziale stellen dringende öffentliche Bedürfnisse dar.“

Begründung:

Hiermit werden Maßstäbe der Rechtsprechung und Faktoren für die Wärmewende ausdrücklich aufgenommen, was der Überschrift dieses Gesetzes, also der Modernisierung, entspricht. Belange des Klimaschutzes gehen eben über das Gebiet für den Anschluss- und Benutzungszwang hinaus. Auch die kommunale Wärmeplanung und deren Umsetzung muss sich an diesem bundespolitischen Gesetzesmaßstäben messen lassen. Die Maßstäbe sollte der Gesetzgeber nicht nur der Rechtsprechung überlassen, sondern mit diesen Maßstäben das dringende öffentliche Bedürfnis definieren.

Zu § 19

Der Neufassung in § 19 stimmen wir zu. Fraglich ist, ob die Abberufung analog zu § 32 Abs. 3 die angemessene Rechtsfolge ist, wenn ein ehrenamtlich bestellter Bürger von sich aus, aus einem wichtigen Grund in den persönlichen Lebensumständen, das Ehrenamt niederlegt. Hier ist nach jetzigem Recht das Verlangen einer Abberufung die einzige Möglichkeit ein Ehrenamt abzulegen. Das erscheint nicht ehrenamtsfreundlich zu sein. Hier sollte man analog zu § 23 Abs. 3 KV auch dem bestellten ehrenamtlichen Bürger oder der Bürgerin die Möglichkeit einräumen, ihr Ehrenamt autonom niederzulegen, ohne dass es einer Abberufung bedarf. Wir behandeln hier ehrenamtlich Tätige wie Beamte. Mit der Begründung „Pflicht zum Ehrenamt“ argumentiert der Entwurf wie zu Kaisers Zeiten. So wertschätzen wir das Ehrenamt nicht.

Zu § 20

Den Änderungen in § 20 über Begehren und Bürgerentscheide stimmen wir zu. Aus den Erfahrungen der letzten Monate regen wir noch folgende Änderung an:

Abs. 2 sollte um eine neue Ziffer 8 ergänzt werden:

„Entscheidungen über gemeindliche Grundstücke und Einrichtungen, die dazu dienen sollen Pflichtaufgaben der Gemeinde, des Landkreises, des Landes oder des Bundes zu erfüllen“

Begründung

Aufgrund der Erfahrungen mit den Bürgerentscheiden in Greifswald und Grevesmühlen über die Zurverfügungstellung gemeindlicher Grundstücke für die Aufstellung von Wohncontainern zur Flüchtlingsunterbringung sollte der Negativkatalog des § 20 um einen Tatbestand ergänzt werden, der solche populistisch aufgeladenen Bürgerentscheide, die mit dem eigenen Wirkungskreis der Gemeinden nichts zu tun haben, sondern vielmehr faktisch in den übertragenen Wirkungskreis eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers eingreifen sollen, als unzulässig einordnet.

Zu § 29 a

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Grundsätzlich begrüßt der Städte- und Gemeindetag die feste Verankerung der Möglichkeiten von Sitzungsteilnahmen mittels Bild- und Tonübertragung in diesem Gesetz. Es wird eine neue Option für die Städte und Gemeinden angeboten, die diese durch eine Hauptsatzungsregelung annehmen und konkretisieren können. Die Regelungen dazu sind aber weitaus anspruchsvoller gestaltet, als dies bei den Ausnahmen nach dem Standarderprobungsgesetz und nach dem Gesetz zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden der Fall war. Aus den Erfahrungen von Videokonferenzen und Hybridsitzungen nach beiden Rechtsgrundlagen und aus Erfahrungsberichten anderer Bundesländer sind die Hybridsitzungen weitaus kritischer zu beurteilen als reine Videokonferenzen (oder gar Präsenzsitzungen). Der Aufwand für den Gremiendienst, für die Technik und für die Bedienung der Technik ist sehr umfassend. Wenn dies nur dazu führt, dass einzelne Mitglieder von zuhause aus ihr Mandat wahrnehmen können, ist dieser Aufwand kaum zu rechtfertigen. Eine voll umfängliche Sitzungsteilnahme ist überdies schwer von zuhause aus zu leisten, wenn gleichzeitig Familienarbeit oder Homeoffice stattfinden muss.

Nach den Regelungen dieser Vorschrift werden auch die darauf notwendigen Regelungen in den Hauptsatzungen und Geschäftsordnungen der Gemeinde umfänglicher, schlecht lesbar und weniger verständlich werden. So sehr wir es begrüßen, dass die einzelnen Gemeinden dies letztlich durch ihre Hauptsatzung umsetzen können, so sehr wollen wir doch auf Schwachpunkte der hier vorgesehenen Regelung hinweisen. So besteht bei nichtöffentlichen Sitzungen die Gefahr, dass bei einer Teilnahme von zuhause nicht gewährleistet werden kann, dass die Öffentlichkeit auch tatsächlich ausgeschlossen ist. Dies kann für ein digital teilnehmendes Mitglied nicht geprüft und somit nicht ausgeschlossen werden. Somit ist auch die neu gegebene Möglichkeit, für Verstöße ein Ordnungsgeld vor zu sehen, kaum umsetzbar.

Für Briefabstimmungen in der Geschäftsordnung, die im letzten Satz dieses Absatzes für geheime Abstimmungen (also vor allem für Wahlen) vorgesehen sind, gibt es noch keine bekannten Erfahrungen oder Vorlagen.

In Abs. 5 soll zusätzlich die Aufnahme von Umlaufbeschlüssen vorgesehen werden.

Zu § 29b

Diese ohnehin schon schwer verständliche Regelung ist dann aber noch vom kommunalen Hauptsatzungsgeber umzusetzen. Nach dieser Regelung soll die Hauptsatzung Art und Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten, Veröffentlichungs-, Speicher- und Löschrufen sowie das Verfahren zur Erfüllung von Rechten der von der Datenverarbeitung betroffenen Person regeln. Damit werden die normunterworfenen Kommunen und ihre hauptsatzungsgebenden Organe überfordert.

Wir erwarten hier eine verständlichere Formulierung und Maßstäbe, nach denen die Hauptsatzungsregelung gesetzeskonform umgesetzt werden kann. So kann z.B. ein Anforderungsprofil für Zertifizierungsverfahren von der Landesregierung vorgelegt werden. Ohne Änderungen und Hilfen ist die jetzige Formulierung welt- und praxisfremd und somit nicht umsetzbar.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Bekanntlich bemüht sich der Städte- und Gemeindetag am Anfang der Wahlperiode darum, mit einem Muster für eine Hauptsatzung in einer Arbeitshilfe den Städten und Gemeinden die Hauptsatzungsgebung zu erleichtern. Der Verband wird dies auch wieder mit Hilfe einer Arbeitsgruppe leisten wollen. Dafür bitten wir darum, dass für diese entsprechenden Normen ein kompetenter Vertreter des Datenschutzbeauftragten mitwirkt, um praktikable Vorschläge für Hauptsatzungsformulierungen zu erstellen.

Zu § 32 Abs. 1

Aus praktischen Erwägungen schlagen wir die Einfügung eines neuen Satzes 2 in Abs. 1 vor:

„Die Gemeindevertretung kann auch entscheiden, dass die Entsendung von Personen in Gremien Dritter durch eine Wahl durchgeführt wird.“

Begründung:

Es gibt Personalentscheidungen, die die Gemeindevertretung für anderen Gremien vornimmt (z.B. für den Städte- und Gemeindetag, Schöffenvorschläge gegenüber dem Gericht zur Wahl durch den Schöffenwahlausschuss, für Vereinsgremien, Aufsichtsratssitze in Unternehmen, an denen Zweckverbände beteiligt sind), die nach dem strengen jetzigen Wortlaut des § 32 Abs.1 Satz 1 nicht als Wahl und damit nicht geheim vorgenommen werden können. Es kann aber auch bei diesen Personalentscheidungen ein Bedürfnis nach geheimer und damit schriftlicher Abstimmung geben, wenn es um eine politische Vertrauensfrage geht oder wenn dokumentiert werden muss, wieviel Stimmen abgegeben worden sind. Hier sollte die Möglichkeit gegeben sein, diese Personalentscheidungen auch durch eine Wahl und nicht nur durch eine offene Bestellung durchzuführen. Die Gegenargumente in der Begründung zu § 32 Abs. 1 überzeugen nicht. Warum muss es dem Gesetzgeber vorbehalten sein, so etwas zu regeln, wenn ein solches Verfahren Konflikte verhindert? In § 32a wird doch auch der Einigung innerhalb der Gemeindevertretung der Vorrang vor dem Zuteilungsverfahren eingeräumt.

Zu § 32 a

Das Zuteilungs- und Benennungsverfahren ersetzt die Verhältniswahl. Die Anregung dafür kommt aus unserem Verband. Sie wurde dann aber von fast allen Teilnehmern der AG zur Novellierung der Kommunalverfassung beim Innenministerium begrüßt. Unsere umfangreiche Verbandsdiskussion, die auch ein Planspiel beinhaltete, hat die Sinnhaftigkeit dieses hier vorgenommenen Systemwechsels unterstrichen. Wir halten auch die Überschrift dieser Vorschrift für gelungen.

Im Einzelnen haben wir aber noch folgende Änderungsvorschläge und Hinweise:

Zu Abs. 1

Im Abs. 1 sollte der Bezug zum verfassungsrechtlichen gebotenen Spiegelbildlichkeitsprinzip auch wörtlich aufgenommen werden. Wir schlagen folgenden Einleitungssatz vor:

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

„Der Umsetzung des Prinzips der Spiegelbildlichkeit zwischen den Mehrheitsverhältnissen in der Gemeindevertretung und denen in den Ausschüssen dient das nachfolgend ausgeführte Zuteilungs- und Benennungsverfahren.“

Zu Abs.8

Wir schlagen einen neuen Satz 2 vor:

„In Gemeindevertretungen ohne Fraktionen und Zählgemeinschaften werden die Ausschusssitze durch Mehrheitswahl bestimmt. Sollte nur ein Teil der Gemeindevertretung in Fraktionen oder Zählgemeinschaften organisiert sein, gilt nur für diese das Zuteilungs- und Benennungsverfahren, im Übrigen gilt Satz 2.“

Begründung:

Gerade im ländlichen Raum, in denen häufig auch keine Parteien Vorschläge für die Gemeindevertretung einreichen, kommt es in den kleineren Gemeinden nicht immer zu Fraktionsbildungen. Auch Wählergruppen, die gemeinsam zur Gemeindevertretungswahl angetreten sind, halten eine Fraktionsbildung nicht immer für notwendig. Da auch in diesen Gemeinden Ausschüsse gebildet werden können, bedarf es auch hier einer Regelung, wenn eine einvernehmliche Besetzung der Ausschüsse nicht zustande kommt. Das Mehrheitswahlrecht ist mangels unterscheidbarer Mehrheitsverhältnisse die einzige Möglichkeit zu Ausschusssitzen zu kommen (wie in § 135a Abs. 1 S.3). Sollte nur ein Teil der Gemeindevertretung organisiert sein, gilt das Verfahren nach Abs. 1 ff. für diesen Teil.

Zu § 33

Die hier vorgenommenen Zusätze zum Widerspruch und zur Beanstandung begrüßen wir.

In vielen Fällen wäre der Bürgermeister aber als Vorsitzender der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses selbst Adressat des Widerspruchs bzw. der Beanstandung. Um viele Nachfragen, die uns zu diesem Entwurf erreicht haben, zu beantworten, sollte im Gesetz aufgenommen werden, dass in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden der erste Stellvertreter des Bürgermeisters Adressat von Widerspruch und Beanstandung ist, bei Hauptausschussbeschlüssen ist der Adressat stets die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Inwieweit es gesetzestechnisch besser ist, diesen Umstand in jedem der Absätze von § 33 zu regeln oder ob eine einmalige Regelung mit Verweis gesetzestechnisch geschickter ist, überlassen wir dem Gesetzgeber. Eine Aufnahme dieser Adressatenregelung halten wir allerdings für notwendig.

Zu § 34 Abs. 4

Die Pflicht zur Beantwortung von Anfragen soll durch die Einfügung der Worte „...in angemessenen Umfang...“ nach dem Wort „Frist“ begrenzt werden.

Begründung:

Es gibt Gemeindevertreter, die haben ein Anspruchsverhalten in ihren Auskunftsverlangen, das an den Anfragen von Landtagsabgeordneten gegenüber der Landesre-

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

gierung orientiert ist. In § 34 geht es aber nicht darum, dass die Vertreter der Legislative die Exekutive kontrollieren. Hier findet eine Kontrolle im Rahmen der Verwaltung, also der Exekutive statt. Für die Auskünfte steht auch nicht eine Landesregierung mit mehreren Ressorts zur Verfügung, sondern nur eine mehr oder weniger gut besetzte kleine oder große Gemeinde- oder Amtsverwaltung, deren wichtigste Aufgabe es nicht ist, umfangreiche Anfragen von Gemeindevertretern zu beantworten. Wenn Verwaltungen solche sehr umfangreichen Anfragen ablehnen wollen, brauchen sie eine Handhabe dafür im Gesetz. Die Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts zu den parlamentarischen Anfragen der Landtagsabgeordneten nach Artikel 40 der Landesverfassung sollte eben nicht der Maßstab für Auskunftsrechte der Gemeindevertreter unter der Überschrift „Kontrolle der Verwaltung“ sein. Überdies sollte auch der Aufwand und Nutzen betrachtet werden, den eine Anfrage erzeugt. Mit der Angemessenheit bleibt es dem Fragesteller unbenommen sein Bedürfnis für die Anfrage klarer zu fassen, so dass dies auch eine umfangreiche Beantwortung rechtfertigen kann. Das bietet die von uns vorgeschlagene einschränkende Formulierung.

Zu § 38

Wir schlagen einen neuen Satz 3 in § 38 Abs. 1 vor:

„Amtsangehörige Gemeinden über 2.500 Einwohner, die nicht die Geschäfte des Amtes führen, können durch Hauptsatzung bestimmen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als hauptamtliche Wahlbeamtin oder hauptamtlicher Wahlbeamter gewählt wird.“

Begründung:

Wir wollen eine Möglichkeit schaffen hauptamtliche Bürgermeister in amtsangehörigen Gemeinden optionsweise zuzulassen. Die Aufgabe unseres Verbands ist es, neue Optionen für unsere Verbandsmitglieder zu schaffen. Die Nutznießer einer solchen Lösung sind derzeit nicht in der politischen Verantwortung. Man könnte diese Möglichkeit Gemeinden durch die Hauptsatzung zu eröffnen, die über 2.500 Einwohner haben, insbesondere in denen sich keine Bewerber für das Amt des ehrenamtlichen Bürgermeisters gefunden hat.

Dazu bräuchte es einer weiteren Verordnungsermächtigung in § 174, die den Status des Verfahrens und die Aufgaben dieses hauptamtlichen Bürgermeisters regelt. Dieser soll kein Mitarbeiter der Amtsverwaltung sein und auch keine eigene Gemeindeverwaltung leiten. Für ihn würde die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 25 gelten, so dass er kein Mitglied der Gemeindevertretung wäre. Unser Nachbarbundesland Schleswig-Holstein hat mit diesem Modell recht gute Erfahrungen gemacht. Der Vorstand des Städte- und Gemeindestages hat sich klar dafür ausgesprochen, an dieser Verbandsforderung festzuhalten.

Zu § 40 Abs. 5

Es sollte auf die Frist von 5 Monaten entsprechend § 3 Abs. 3 LKWG in § 40 Abs. 5 Satz 2 verzichtet werden.

Begründung:

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Die Frist im Wahlrecht ist der Tatsache geschuldet, dass eine aufwendige öffentliche Wahl durchzuführen ist. Das ist bei den Beigeordneten nicht der Fall. Deswegen ist diese lange Frist nicht hilfreich.

Zu § 56 Abs. 2

Satz 4 sollte folgendermaßen formuliert werden:

„Näheres zur Geldanlage insbesondere, zur Sicherheit regelt die hauptamtliche Gemeinde und das Amt für die ehrenamtlichen Gemeinden in einer Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen (Anlagerichtlinie).“

Begründung:

Das Amt dient als Gemeinschaftskasse für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden. Aus der Aufgabe des Amtes nach § 127 Abs. 2 zur Besorgung der Kassengeschäfte folgt, dass für amtsangehörige Gemeinden diese Anlagerichtlinie Sache des Amtes sein muss. Deswegen soll die Verpflichtung in § 56 Abs. 2 auf hauptamtliche Gemeinden und Ämter beschränkt werden. Zusätzlich schlagen wir in § 127 Abs. 2 auch noch einen Zusatz vor (siehe dort).

Zu § 52 S. 3

Wir regen eine vollständige Streichung dieser Vorschrift an.

Begründung:

Damit wird das Ziel verfolgt, dass die Kreditermächtigung nicht nur bis zum Ende des folgenden bzw. des übernächsten Haushaltsjahres gilt, sondern eben so lange wie die Auszahlungsermächtigungen für Investitionen (Kongruenz von Auszahlungs- und Kreditermächtigung). Dies verringert auch den Bürokratieaufwand, weil die Rechtsaufsichtsbehörden nicht immer wieder neu den Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen erhöhen müssen, wenn sie ihn einmal in einem Haushaltsjahr genehmigt haben.

Zu § 127 Abs.2

Am Ende von Abs. 2 Satz 2 sollten die Worte „und erlässt die Anlagerichtlinie für das Amt“ aufgenommen werden.

Begründung:

Siehe zu § 56

Zu § 134 Abs. 2

Hier ist eine neuer Satz 4 einzufügen.

„Der Amtsausschuss ist für den Erlass der Anlagenrichtlinie verantwortlich.“

Begründung:

Siehe zu § 56 und 127

Zu § 142 Abs. 6

Wir schlagen einen neuen Abs. 6 vor:

„Die Leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamter nehmen

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

die Funktion als Beauftragter für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bzw. deren Stellvertreterin oder Stellvertreter für die Ernennung der neuen Bürgermeisterin oder Bürgermeister und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter in den konstituierenden Sitzungen der amtsangehörigen Gemeinden wahr."

Begründung:

Da in der konstituierenden Sitzung einige der Personen fehlen oder selbst betroffen sind, die man für die Ernennungsurkunden benötigt, müssen Beauftragte bestellt werden. Um die Einzelbeauftragung durch die Rechtsaufsichtsbehörden und damit Verwaltungsverfahren zwischen Ämtern und Rechtsaufsichtsbehörden einzusparen, schlagen wir diese sehr praktikable Regelung vor.

Zu § 152 Abs. 5

Am Ende ist folgender neuer Satz einzufügen.

„Änderungen der Verbandsumlage im Sinne von § 162 Abs. 1, die lediglich den Satz und deren Höhe ändert, ohne den Maßstab im Sinne von § 162 Abs. 1 Satz zu verändern, bedürfen lediglich der satzungsändernden Mehrheit.“

Begründung:

Dies ist eine Klarstellung, weil in der Diskussion mit den Aufsichtsbehörden häufig nicht differenziert wird zwischen dem Maßstab, nach dem die Mitglieder sich beteiligen und der Höhe, die den Maßstab nicht ändert, sondern nur linear erhöht (oder erniedrigt). Letzteres ist keine so wichtige Angelegenheit, dass eine Zweidrittelmehrheit in der Verbandsversammlung von Nöten ist. Mit dieser Klarstellung wird es gerade größeren Zweckverbänden erleichtert, ihre Wirtschaftspläne umzusetzen und die Gemeinden gerecht an den Lasten zu beteiligen, ohne dass nur wenigen Gemeinden durch die Zweidrittelmehrheit ein unverhältnismäßiges Veto-Recht gegen jegliche Erhöhung zukommt.

Zu § 174 Abs. 1

Entsprechend unseres Vorschlages zu § 38 (hauptamtlicher Bürgermeister in ehrenamtlichen Verwaltungen) schlagen wir hier eine neue Ziffer 21 vor:

„Die Aufgaben und die Besoldung des hauptamtlichen Bürgermeisters in amtsangehörigen Gemeinden entsprechend § 38 Abs. 1 Satz 3.“

Begründung:

Die Konstruktion eines hauptamtlichen Bürgermeisters in ehrenamtlichen Verwaltungen ist Neuland im Kommunalverfassungsrecht unseres Landes. Deswegen müssen die darauf fußenden Normen gut vorbereitet werden. Hier würde eine Verordnung oder eine Aufnahme in die Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung helfen. Nach dem Vorbild unseres Nachbarlandes Schleswig-Holstein sollte dies ein Bürgermeister sein, der kein Gemeindevertreter ist und keine Funktion in der Verwaltung hat. Seine Besoldung sollte deswegen gegenüber den hauptamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern, die eine Verwaltung führen, zurückbleiben. Angesichts dessen, dass dies nun aber eine Vollzeitstelle wird, sollte die Besoldung über

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

der entsprechenden ehrenamtliche/n Bürgermeister/innen liegen. Einzelheiten können nach Erkundigung in Schleswig-Holstein mit einer Arbeitsgruppe zusammengestellt werden, an der sich unser Städte- und Gemeindetag gerne beteiligt. Notwendig ist nach unserer Meinung für die Novellierung nur die grundsätzliche Aufnahme dieses neuen hauptamtlichen Bürgermeisters und die Verordnungsermächtigung, um später Näheres zu regeln.

Für Rückfragen steht Ihnen Referent Klaus-Michael Glaser zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Ausschuss für Inneres, Bau und
Digitalisierung

19053 Schwerin

Besucheranschrift: 17389 Anklam, Demminer Str. 71-74
Amt: Dezernat I
Beigeordneter u. 2. Stellvertreter des Landrates
Auskunft erteilt: Herr Wille
Zimmer: 206
Tel./Fax-Nr.: 03834 8760-1300 / 03834 8760-9002
E-Mail: Dietger.Wille@kreis-vg.de
beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald
- Zentrale Poststelle

Sprechzeiten

montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte immer angeben)

Datum

27.02.2024

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts - Drs. 8/3388 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank vorab für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung, an welcher ich am 29.02.2024 auch als Sachverständiger zugegen sein werde.

Grundsätzlich gibt es zu dem Gesetzesentwurf zur Modernisierung des Kommunalverfassungsrechts einiges anzumerken. Ich möchte darauf hinweisen, dass meine Äußerung nicht aus meiner dienstlichen Rolle und Funktion im Landkreis Vorpommern-Greifswald resultiert, sondern aus den langjährigen Erfahrungen, die ich in unterschiedlicher Funktion in der Kommunalpolitik sammeln konnte.

Die Kommunalverfassung hat sich in der bisher geltenden Form im Wesentlichen bewährt. Deshalb ist es richtig, die Grundkonstruktion beizubehalten und nur punktuelle Änderungen und Klarstellungen vorzunehmen.

Änderung von § 22 Abs. 5 und § 104 Abs. 5; sowie § 38 Abs.2 und §115 Abs.2; sowie § 134 Abs. 3 und § 138 Abs. 2

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die oben genannten Vorschriften dahingehend geändert werden, dass nicht mehr die Vertretung, sondern der Bürgermeister, Landrat oder Amtsvorsteher oberste Dienstbehörde für die Verwaltung mit Ausnahme der Beigeordneten sein soll. Dies entzieht den Vertretungen eine machtvolle Position und beschneidet die Durchsetzungsmöglichkeiten des politischen Willens gegenüber dem Bürgermeister oder Landrat erheblich. Ich halte das für falsch und bitte diese Änderung nicht vorzunehmen.

In der Kommunalverfassung wird die Personalhoheit bisher klar zwischen der Vertretung und dem Bürgermeister aufgeteilt. Die Personalhoheit umfasst die Befugnis, Personalentscheidungen zu

Hinweis: Bitte ausschließlich die Postanschrift verwenden!

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Kreissitz
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald

Postanschrift
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

treffen, wie die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kommunalverwaltung.

Das Vertretungsorgan der Bürgerinnen und Bürger hat in der bisherigen Personalhoheit die Aufgabe, über grundsätzliche Personalangelegenheiten zu entscheiden. Dazu gehören beispielsweise der Erlass von Personal- und Besoldungsrichtlinien sowie die Genehmigung von Personalmaßnahmen. Die Vertretung überwacht somit die Personalpolitik der Verwaltung und stellt sicher, dass diese im Einklang mit den kommunalpolitischen Zielen steht.

Der Bürgermeister oder Landrat als hauptamtlicher Leiter der Verwaltung ist für die Umsetzung der Personalentscheidungen der Vertretung zuständig. Er führt die Personalverwaltung durch, setzt die Personalmaßnahmen um und ist für die organisatorische Umsetzung der Personalpolitik verantwortlich. Der Bürgermeister trägt somit die Verantwortung für die effiziente und rechtskonforme Personalwirtschaft der Kommune.

Die klare Trennung der Personalhoheit zwischen Vertretung und Bürgermeister gewährleistet eine professionelle und transparente Personalpolitik auf kommunaler Ebene. Der Gemeinderat setzt die Rahmenbedingungen für die Personalpolitik, während der Bürgermeister für die konkrete Umsetzung verantwortlich ist. Diese Arbeitsteilung trägt dazu bei, dass Personalentscheidungen auf der Grundlage demokratischer Legitimation getroffen werden und die Personalverwaltung effektiv und bürgernah gestaltet wird. Sie gewährleistet eine professionelle und demokratische Personalpolitik in der Kommunalverwaltung. Dieses Gefüge würde durch die beabsichtigte Änderung zerstört werden. Die Begründung des Gesetzes, dass mit der Änderung der Tendenz, bei Konflikten mit dem Bürgermeister diesem selbst untergeordnete Entscheidungen vorenthalten werden, kann man nachvollziehen, jedoch hätte es hier mildere gesetzgeberische Mittel gegeben. Nun wird genau das Gegenteil eintreten, was aus meiner Erfahrung andere Konflikte nach sich ziehen wird. Entscheidend ist, dass beide Organe – Vertretung und Bürgermeister – nur zusammen gut agieren können. Das bedeutet immer Kompromisse. Die vorgeschlagene Änderung behindert aber gerade die Kompromissbereitschaft.

In der praktischen Umsetzung ist es so, dass bereits jetzt der ganz überwiegende Teil der diesbezüglichen Entscheidungen auf den Bürgermeister oder Landrat von der Vertretung übertragen worden sind. Allerdings beinhaltet dies auch die Möglichkeit, diese Entscheidungen wieder an sich zu ziehen, wenn der Leiter der Verwaltung sich nicht im Sinne der Vertretung verhält. Diese Möglichkeit soll den Vertretungen nun genommen werden.

Damit wird die Umsetzung des im demokratischen Entscheidungsprozesses zu Stande gekommenen Willens teilweise unmöglich gemacht. Das schadet der Demokratie und wertet das Ehrenamt in den Vertretungen massiv ab. Meiner Auffassung nach wird dies auch mehr Konflikte zwischen den Vertretungen und den hauptamtlichen Leitern der Verwaltungen provozieren, da bisher alleine die Möglichkeit, bestimmte Entscheidungen an sich zu ziehen, zu größerer Kompromissbereitschaft auf Seiten der Bürgermeister und Landräte geführt hat.

Falls sich der Landtag trotzdem entscheiden will, die Rolle der obersten Dienstbehörde auf die Bürgermeister oder Landräte zu übertragen, bedarf es zumindest zweier weiterer Anpassungen der Regelungen. Zum einen kann die Rolle bezüglich der Rechnungsprüfer und zum anderen bezüglich der hauptamtlichen Mitarbeiter der Büros der Vertretungen nicht auf die hauptamtlichen Leiter der Verwaltungen übertragen werden.

Die Rechnungsprüfer sollen die Verwaltung im Auftrag der Vertretung und das Handeln der Verwaltung überprüfen. Sie dürfen damit nicht der Entscheidungsgewalt der Leiter der Verwaltung unterstehen, da sie sonst in ihrer Amtsausübungen beeinflussbar sind. Die beabsichtigte Änderung würde auch der Intention des § 2 des KPG M-V zuwider laufen.

Ähnliches gilt für die Büros der Vertretungen. Die Beschäftigten der Büros der Vertretungen, die in großen Körperschaften, wie den Landkreisen, kreisfreien Städten und großen kreisangehörigen Städten, müssen an die Weisungen der Leiter der Vertretungen gebunden sein, weil die Leiter der Verwaltungen sonst alle ihnen nicht genehmen Handlungen der Büros unterbinden können. Damit wären die Vertretungen praktisch handlungsunfähig.

Insofern müsste die Rolle als Dienstvorgesetzter zumindest für die Beschäftigten in der Rechnungsprüfung und für die Beschäftigten, die der unmittelbaren Tätigkeit der Vertretungen dienen erhalten bleiben.

Im Übrigen macht die beabsichtigte Änderung hinsichtlich der ehrenamtlich verwalteten Gemeinden keinen Sinn. Aus welchem Grunde sollte die Gemeindevertretung keine Entscheidungen hinsichtlich der Personalpolitik der unmittelbar Beschäftigten z.B. Gemeindearbeiter treffen können, aber der ehrenamtliche Bürgermeister dürfte und müsste auch grundsätzliche Entscheidungen im Alleingang treffen. Hierbei könnte auch leicht eine Überforderung des Ehrenamtes eintreten und dies stört den kollektiven Entscheidungsansatz in den Vertretungen.

Zusammenfassend halte ich die vorgeschlagene Änderung für schädlich und bitte darum, es bei der alten gesetzlichen Regelung zu belassen.

Indem die Vertretung dem Bürgermeister oder Landrat Vorgaben zur Personalpolitik macht, kann sie sicherstellen, dass die Personalentscheidungen im Einklang mit den kommunalpolitischen Zielen und demokratischen Grundsätzen stehen. Der Bürgermeister oder Landrat ist dann verpflichtet, diese Vorgaben zu berücksichtigen und bei der Umsetzung der Personalpolitik zu beachten.

Insgesamt ist es daher von großer Bedeutung, dass die Vertretung dem Bürgermeister Vorgaben zur Personalpolitik machen kann, um eine demokratische Kontrolle und Ausrichtung der Personalentscheidungen in der Kommunalverwaltung zu gewährleisten. Dies trägt zur Stärkung der demokratischen Legitimation der Verwaltung bei und fördert eine transparente und bürgernahe Verwaltung.

Änderung § 19 Abs. 3

Die Regelung sieht vor, dass man von Ehrenämtern ausschließlich abberufen werden kann. Im Sinne der Stärkung des Ehrenamtes, wäre es wichtig, auch vom Ehrenamt zurücktreten zu können. Dies würde auch die Verfahren vereinfachen und die öffentliche Behandlung dieses Wunsches, der in der Regel aus persönlichen Lebensumständen herrühren wird, verkürzen oder vermeiden.

Einfügung des § 22 Abs. 4a und § 104 Abs. 4a

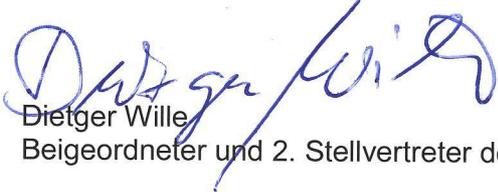
Diese Regelung ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, da die Verfahren beschleunigt werden und in der Regel gebundene Vergabeentscheidungen als Geschäft der laufenden Verwaltungen qualifiziert und die eigentliche gestalterische Entscheidung am Anfang des Prozesses ausdrücklich zur Angelegenheit der Vertretung macht. Ich empfehle eine klarstellende Ergänzung, dass bei Vorhaben, wie z.B. größere Investitionen, die mehrere Vergabeverfahren erfordern, klarzustellen, dass für inhaltlich zusammenhängende Vergaben ein zusammenhängender Beschluss zu fassen ist. Ansonsten könnte es passieren, dass bei großen und langandauernden Verfahren unterschiedliche Entscheidungen getroffen werden, die die Projektumsetzung erschweren oder verlangsamen.

Einfügung § 22 Abs. 3 Nr. 8a

Mit der neuen Regelung soll deutlich gemacht werden, dass der Erlass einer Anlagerichtlinie als ein grundlegendes Instrument der Finanzwirtschaft, kein Geschäft der Verwaltung sein kann. Das ist sinnvoll und vernünftig. Jedoch ist mit Blick auf die ehrenamtlich verwalteten Gemeinden und das Führen der Buchhaltung über die Amtsverwaltungen nicht sinnvoll, dass sich jede Gemeinde eines Amtes eine andere Richtlinie geben kann.

Aus diesem Grunde schlage ich vor, dass ergänzt wird, dass in ehrenamtlich verwaltenden Gemeinden, die Anlagerichtlinie anzuwenden ist, die durch den Amtsausschuss für das gesamte Amt beschlossen wurde. Alles andere ist praktisch kaum umsetzbar und würde zu unnötigen Fehlern führen.

Mit freundlichen Grüßen



Dietger Wille

Beigeordneter und 2. Stellvertreter des Landrates